

Geschäftsordnung für die Schülervertretung, den Schülerrat und die Mini-SV am Gymnasium Bruchhausen-Vilsen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Aufgaben von Schülervertretung (SV), Schülerrat (SR) und Mini-SV sowie deren Zusammenarbeit im Schulalltag.

§ 2 Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren der SV, der Klassen- und Jahrgangssprecher (SR) und der Mini-SV

Gemäß der Schülerwahlordnung vom 4.8.1998 (Nds. GVBl. S.606; SVBl 8/1998 S.254) § 2 gilt:

- Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Ämter in einem Wahlgang zu wählen, so sind die Bewerber¹ in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählt. Stellvertretungen werden in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl.
- Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde, oder ihm der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.
- Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der Wahlen festhält.

§ 3 SV-Wahlen

a) Kandidatur

Es ist allen Schülern ab Klasse 7 gestattet, sich mit sieben anderen Schülern zur Wahl aufstellen zu lassen.

b) Wahlberechtigt

Alle Schüler ab Klasse 7 sind berechtigt, bei der SV-Wahl ihre Stimme abzugeben.

c) Wahlvorbereitung

Die Wahl wird von der bestehenden SV in Kooperation mit den SV-Beratungslehrern vorbereitet.

d) Wahl

Die Wahl wird klassenintern durchgeführt und von der Klassenlehrkraft beaufsichtigt.

e) Auswertung

Die Stimmen werden von den SV-Beratungslehrern ausgewertet.

f) Ausnahmefälle

1. Im Falle einer alleinigen Bewerbung einer Gruppe ist diese als SV eingesetzt, wenn sie vom SR bestätigt wurde.
2. Sollten sich keine Bewerber für die SV-Arbeit finden, übernehmen die Jahrgangssprecher (5 bis 12) die SV-Aufgaben.
3. Sollten sich für die SV-Arbeit weniger als acht Schüler finden, so sind diese als Gruppe anzusehen und es tritt **1.** in Kraft.

§ 4 SV-Arbeit

a) Vertretung im Schulvorstand

Die SV wählt zwei Mitglieder in den Schulvorstand.

b) Vertretung in der Gesamtkonferenz

Die SV wählt fünf Mitglieder in die Gesamtkonferenz.

c) Vertretung in der Steuergruppe

Die SV wählt zwei Mitglieder in die Steuergruppe.

d) Kooperation mit dem Elternrat

Die SV wählt ein Mitglied zum Ansprechpartner für den Elternrat.

e) Kooperation mit der Schulleitung

Die SV wählt zwei Mitglieder zum Ansprechpartner für die Schulleitung.

f) Organisation der Mini-SV

Die SV bestimmt zwei Mitglieder zur Organisation der Mini-SV.

g) Wahl der SV-Beratungslehrer

Die SV wählt die SV-Beratungslehrer.

h) Organisation der SR-Sitzungen

Die gesamte SV organisiert und leitet die Sitzungen mit dem SR.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die maskuline Form gewählt. Es sind aber stets beide Geschlechter angesprochen.

i) Ansprechpartner für Mitschüler

Die SV legt zu Beginn ihrer Amtszeit einen Termin außerhalb der Unterrichtszeit fest, an dem sie sich wöchentlich trifft und an dem sie für ihre Mitschüler zur Verfügung steht.

j) Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften zur Organisation von schulischen Angelegenheiten

Die SV stellt Mitglieder, die sich an der Organisation von schulischen Angelegenheiten beteiligen. (Beispiele für schulische Angelegenheiten: Schulveranstaltungen, Schulbroschüren, etc.)

k) Vorbereitung der SV-Wahl

Die SV bereitet die Wahl zur nachfolgenden SV vor.

l) Unterstützung der nachfolgenden SV

Die SV unterstützt die nachfolgende SV im ersten Monat nach der Amtsübergabe und erklärt ihnen ihre Funktion und ihre Aufgaben. Sie steht der nachfolgenden SV auch weiterhin für Fragen zur Verfügung.

m) Vertretung beim Schulausschuss

Die SV wählt einen Vertreter in den Schulausschuss.

n) Vertretung im Kreisschülerrat

Die SV wählt einen Vertreter in den Kreisschülerrat.

o) Vertretung beim Landesschülerrat

Die SV wählt einen Vertreter in den Landesschülerrat in Hannover.

p) Ausnahmefälle

1. Anstelle einer Wahl kann die Aufgabenverteilung auch durch Absprache geregelt werden.
2. Sollte eine SV eine geringere Anzahl als die vorgeschriebenen Vertreter für ein Gremium stellen können, so stellt der Schülerrat die fehlende Anzahl an Vertretern.

§ 5 Klassensprecher (5 bis 10) - und Jahrgangssprecher (11 und 12) - Wahlen (SR-Wahlen)

a) Kandidatur

Alle Schüler einer Klasse können sich zur Wahl des Klassensprechers aufstellen lassen.

b) Wahlberechtigt

Alle Schüler einer Klasse sind berechtigt, ihre Stimme abzugeben.

c) Wahlvorbereitung

Der Klassenlehrer bereitet die Wahl vor.

d) Wahl

1. Die Wahl sollte ab der sechsten Klasse während der ersten vollen Woche nach Schuljahresbeginn durchgeführt worden sein. Der Klassenlehrer beaufsichtigt den Wahlvorgang.
2. Die Wahl sollte in der fünften Klasse vier Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt worden sein. Der Klassenlehrer beaufsichtigt den Wahlvorgang.

e) Auswertung

Die Stimmen werden von der Klassenlehrkraft ausgewertet.

f) Ausnahmefälle

1. Sollte sich in einer Klasse kein Bewerber finden, so hätte diese Klasse keine Vertretung im Schülerrat. In diesem Fall ist es Aufgabe der Klassenlehrkraft auf die Bewerbung eines Schülers hinzuwirken.

g) Jahrgangssprecher des elften und zwölften Jahrgangs

Das Wahlverfahren gilt auch für die Wahl der Jahrgangssprecher des elften und zwölften Jahrgangs. Es findet eine Vollversammlung statt, bei der für je zwanzig Schüler eines Jahrgangs ein Sprecher zu wählen ist.

§ 6 Klassensprecher-Arbeit

a) Vertretung der Klasse gegenüber Lehrkräften

Der Klassensprecher vertritt seine Klasse gegenüber Lehrkräften.

b) Vertretung der Klasse im SR

Der Klassensprecher und sein Vertreter sind Mitglieder des SR und bringen Anliegen der Klasse vor.

Sie nehmen an SR-Sitzungen teil und informieren die Klasse anschließend über die dort besprochenen Themen.

c) Meldung von nicht anwesenden Lehrern

Der Klassensprecher meldet es dem Sekretariat, wenn der unterrichtende Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist.

§ 7 SR-Arbeit

a) Vertretung im Schulvorstand

Der SR wählt eines seiner Mitglieder in den Schulvorstand.

b) Vertretung in der Gesamtkonferenz

Der SR wählt fünf seiner Mitglieder in die Gesamtkonferenz.

c) Vertretung bei Fachkonferenzen

Der SR stellt Vertreter für die Fachkonferenzen. Die Mitglieder stellen einen Antrag wenn sie an einer Fachkonferenz teilnehmen wollen. Sollten sich mehrere Mitglieder auf eine Fachschaft bewerben, so wird die Angelegenheit per Absprache geregelt. Die SV wirkt auf eine Lösung des Problems hin.

d) Wählen von Jahrgangssprechern

Alle SR-Mitglieder aus einer Klassenstufe wählen einen Jahrgangssprecher.

§ 8 SR-Sitzungen

a) Organisation

Die SV bestimmt den Ort und die Zeit von SR-Sitzungen. Sie achtet auf Arbeits- und Klausurtermine und berücksichtigt diese bei ihren Planungen.

b) Leitung

Die Leitung der SR-Sitzung hat die SV. Sie sorgt ggf. für Ruhe und erteilt einzelnen Mitgliedern das Wort. Sie kann Mitglieder des SR bei unangemessenem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Ausgeschlossene Mitglieder begeben sich in den Unterricht zurück. Sie werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt und im Protokoll als fehlend eingetragen. Die SV definiert solch unsachgemäßes Verhalten selbst.

c) Protokoll

Ein Mitglied der SV schreibt während der Sitzung Protokoll. Das Protokoll wird an alle Mitglieder des SR weitergegeben, wenn sie ihre Email-Adresse beim Protokollanten angeben haben. Das Protokoll einer SR-Sitzung muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Hierbei darf jedes Mitglied des SR einen Antrag auf eine Ergänzung des Protokolls stellen. Der Antrag muss angehört werden und wird per Handzeichen angenommen oder abgelehnt. Es wird eine absolute Mehrheit benötigt.

d) Mitglieder

Als Mitglieder des SR werden alle Klassensprecher und deren Vertreter, die Jahrgangssprecher des elften und zwölften Jahrgangs sowie die Mitglieder der SV angesehen.

§ 9 Jahrgangssprecher-Wahlen (Klasse 5-10)

a) Kandidatur

Alle SR-Mitglieder einer Klassenstufe können sich zur Wahl des Jahrgangssprechers aufstellen lassen.

b) Wahlberechtigt

Alle SR-Mitglieder einer Klassenstufe sind berechtigt, ihre Stimme abzugeben.

c) Wahlvorbereitung

Die SV bereitet die Wahl der Jahrgangssprecher vor.

d) Wahl

Die Wahl wird während einer SR-Sitzung durchgeführt. Die SV beaufsichtigt das Wahlverfahren.

e) Auswertung

Die Stimmen werden von der SV ausgewertet. Der Bewerber mit den meisten Stimmen wird Jahrgangssprecher. Der Bewerber mit den zweitmeisten Stimmen ist Vertreter des Jahrgangssprechers.

§ 10 Jahrgangssprecher-Arbeit (Klasse 5-12)

a) Kooperation mit der SV

Die Jahrgangssprecher treffen sich monatlich einmal mit der SV an einem regelmäßigen Termin außerhalb der Unterrichtszeit. Sie besprechen Anliegen ihres Jahrgangs mit der SV und unterstützen die SV wenn es um die Informationsweitergabe an die anderen Klassensprecher ihres Jahrgangs geht.

b) Vertreten der Interessen des Jahrgangs gegenüber der SV

Der Jahrgangssprecher bringt bei den monatlichen Treffen Themen, die seinen Jahrgang bewegen, vor und vertritt die Meinung seines Jahrgangs. Er steht bei Bedarf für Gespräche mit den Klassensprechern zur Verfügung und hat den Lehrkräften Fragen zu dem jeweiligen Jahrgang zu beantworten.

§ 11 Mini-SV-Wahlen

a) Kandidatur

Alle Schüler der fünften und sechsten Klassen können sich mit sieben anderen Fünft- und Sechstklässlern zur Wahl aufstellen lassen.

b) Wahlberechtigt

Alle Schüler der fünften und sechsten Klasse sind berechtigt, ihre Stimme abzugeben.

c) Wahlvorbereitung

Die Wahl wird von der SV in Kooperation mit den SV-Beratungslehrern vorbereitet.

d) Wahl

Die Wahl wird klassenintern durchgeführt und vom Klassenlehrer beaufsichtigt. Die Wahl wird zwischen der vierten und der sechsten Woche nach Schuljahresbeginn durchgeführt.

e) Auswertung

Die Stimmen werden von der SV ausgewertet.

f) Ausnahmefälle

1. Im Falle einer alleinigen Bewerbung einer Gruppe, ist diese als Mini-SV eingesetzt, wenn sie von der SV bestätigt wurde.
2. Sollten sich keine Bewerber für die Mini-SV-Arbeit finden, übernimmt die SV die Aufgaben der Mini-SV.
3. Sollten sich für die Mini-SV-Arbeit weniger als acht Schüler finden, so sind diese als Gruppe anzusehen und es tritt 1. in Kraft.

§ 12 Mini-SV-Arbeit

a) direkte Zusammenarbeit mit der SV

Die Mini-SV übernimmt die Arbeit der SV wenn bestimmte Aufgaben schwerpunktmäßig die fünften und sechsten Klassen betreffen. Sie erhält Hilfe durch die zuständigen SV-Mitglieder und die SV-Beratungslehrer.

§ 13 Schlussbestimmungen

a) Änderungen

Änderungen in der Geschäftsordnung werden im SR entschieden. Sie erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die per Handzeichen gegeben wird. Jedes Mitglied des SR kann den Antrag auf eine Änderung der Geschäftsordnung stellen. Der Antrag wird durch das Heben beider Arme signalisiert. Nachdem die Leitung dem Antragsteller das Wort erteilt hat, kann dieser sein Anliegen vorbringen.

b) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.01.2010 in Kraft.